

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 150 unterschritten.

2. Ab Donnerstag, 27. Mai 2021, 0:00 Uhr, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im

Inzidenz-Bereich zwischen 100 und 150 eingestuft.

Hinweise:

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 27.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 150 geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund § 3 Nrn. 1 oder 2 der 12. BayIfSMV erfolgt. Diese Bekanntmachung ersetzt die vom 25.05.2021 (Amtsblatt Nr. 26).

Kontaktbeschränkungen:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV). Dies bedeutet, dass eine feste „Bezugsfamilie“ ausgesucht werden muss. Ein Wechsel zwischen Großeltern ist zulässig.
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Dies gilt auch bei der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts.
- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV gelten nicht als weitere Person bei Zusammenkünften.

Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Sport:

- Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Für Kinder unter 14 Jahren ist ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel für die oben genannten Zwecke sowie für den Schulsport zulässig.

- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV gelten nicht als weitere Person bei der Sportausübung.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäft, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig, sog. Click & Collect (§ 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).
- Des Weiteren dürfen einzelne Kunden in das nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen, sog. Click & Meet (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
- Märkte sind untersagt. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln (§ 12 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).
- Es sind nur Dienstleistungen, der Friseur und der Fußpflege zulässig. Dabei besteht für das Personal FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und es muss eine Steuerung der Kunden durch vorherige Terminreservierung erfolgen. Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn der Kunde ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt.
- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV sind von der Testpflicht befreit.

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV - in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 2, Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Hinweis:

§ 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:

„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

Kulturstätten:

- Kulturstätten im Sinne von § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (Theater, Opern, Konzerthuser, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,) sind geschlossen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Ausgenommen von diesem Verbot ist der Betrieb von Autokinos.
- Eine Öffnung von Außenbereichen der zoologischen und botanischen Gärten ist zulässig, wenn durch die Besucher ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.
- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV sind von der Testpflicht befreit.

Freizeiteinrichtungen:

- Der Betrieb von Freizeitpark, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist untersagt. Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden (§ 11 Abs. 1 der 12. BayIfSMV).
- Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen und Solarien sind untersagt.

Nächtliche Ausgangssperre:

- Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt (§ 26 der 12. BayIfSMV), es sei denn dies ist begründet aufgrund
 1. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 2. der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 3. der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 5. der Versorgung von Tieren oder
 6. aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
- Für nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) im Sinne des § 2 Nr. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV gilt diese Ausgangssperre nicht.

Weitere Hinweise:

- Hinsichtlich der Testung der Beschäftigten vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV) gilt weiter die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021 zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen (Amtsblatt Nr. 16). Danach müssen sich Beschäftigte an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.
- Die vorstehende Bekanntmachung hat keinerlei Auswirkungen auf die Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 25.05.2021, Amtsblatt Nr. 26 über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie den Präsenzunterricht von Hundeschulen.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Bekanntmachung. Den vollständigen Text der 12. BayIfSMV finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, den 26. Mai 2021

33-6410.1

Vollzug der Wassergesetze;
Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Schwelk
auf der Gemarkung Frechenrieden als Teil des Projektes „Hochwasserschutz Günztal“
zum Hochwasserschutz für die Ortschaften im Tal der Günz durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Vorhaben vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gegeben.

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich im Anhörungsverfahren zu dem o.g. Vorhaben geäußert haben, und auf sonstige Betroffene, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über die Durchführung der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die dem o.g. Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten passwortgeschützt auf der „nextcloud“-Plattform des Landratsamtes Unterallgäu in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 20.07.2021 bereitgestellt.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 20.07.2021 schriftlich (Postadresse: Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 33, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim; Fax-Nr.: 0 82 61/9 95-1 03 54) oder elektronisch (E-Mail: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wird den Teilnahmeberechtigten durch eine individuelle Benachrichtigung mitgeteilt.

Neben den Teilnahmeberechtigten, die individuell benachrichtigt worden sind, können auch sonstige Betroffene den Zugang zur Online-Konsultation beim Landratsamt Unterallgäu schriftlich (Postadresse: Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 33, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim; Fax-Nr.: 0 82 61/9 95-1 03 54) oder elektronisch (E-Mail-Adresse: wasserrecht@lra.unterallgaeu.de) bis spätestens 20.07.2021 (übliche Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr, Freitag bis 12:00 Uhr) beantragen.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch die geplante Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens an der Schwelk in der Gemarkung Frechenrieden berührt werden, freigestellt.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, werden nicht erstattet.

Mindelheim, 19. Mai 2021

Alex Eder
Landrat